VI. Verwendung der Beiträge (§ 20 bis § 27)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 20 Verwendung der Beiträge

Die Studierendenschaft verwendet ihre Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gem. § 65 LHG.

§ 21 Zuwendungen

(1) Auf Antrag können studentische Initiativen, Vereine und sonstige Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 65 Abs. 2 LHG durch Zuwendungen gefördert werden. Der AStA entscheidet stellvertretend für das Studierendenparlament über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung.

(2) Nicht zulässig sind pauschale Förderungen von Vorhaben ohne Zweckbindung, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

(3) Für Anträge, welche die Höhe der finanziellen Unterstützung im laufenden Haushaltsjahr von 5.000 € übersteigen, ist die Zustimmung des Studierendenparlaments erforderlich.

(4) Die:Der Finanzreferent:in informiert die Antragsteller:innen sowie die:den Haushaltsbeauftragte:n über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags.

(5) Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die:den Haushaltsbeauftragte:n.

(6) Für Restmittel gilt § 16 Abs. 6.

(7) Werden Mittel an die Empfänger:innen ausgezahlt, ist die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens durch Belege nachzuweisen. Die:Der Haushaltsbeauftragte kann die Verwendung prüfen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht nachgewiesene Mittel sind zurückzuzahlen (§ 44 Abs. 1 LHO).

§ 22 Fachschaften

(1) Das Studierendenparlament kann nach eigenem, freien Ermessen den einzelnen Fachschaften einen Etat für das Haushaltsjahr zuweisen. Über die konkrete Verwendung entscheiden die Fachschaftsvertretungen gem. § 23 der Organisationssatzung (Finanzen der Fachschaft) in Absprache mit den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrates, soweit diese nicht selbst die Fachschaftsvertretung bilden. Jede Ausgabe bedarf der Zustimmung der:des Haushaltsbeauftragten und der:des Finanzreferent:in, welche insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze überwachen. § 23 Abs. 2 der Organisationssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die:den Haushaltsbeauftragte:n.

(3) Für Restmittel gilt § 16 Abs. 6.

§ 23 Arbeitskreise

(1) Das Studierendenparlament kann den Arbeitskreisen Mittel für das Haushaltsjahr zuweisen. Die Arbeitskreise verfügen gem. § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung (Arbeitskreise) selbstständig über die ihnen zugewiesenen Mittel.

(2) Jede Ausgabe eines Arbeitskreises bedarf vorab der sachlichen Prüfung und der Zustimmung durch die:den Haushaltsbeauftragte:n und die:den Finanzreferent:in. § 11 bleibt unberührt.

(3) Ein Arbeitskreis verwaltet seine Mittel nur selbstständig, solange er dem Studierendenparlament gem. § 17 Abs. 7 der Organisationssatzung (Arbeitskreise) Bericht erstattet.

(4) Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die:den Haushaltsbeauftragte:n.

(5) Für Restmittel gilt § 16 Abs. 6.

§ 24 Aufwandsentschädigungen

(1) Das Studierendenparlament kann gem. § 65a Abs. 7 LHG i.V.m. § 34 Abs. 2 der Organisationssatzung (Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen) eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(2) Höhe, Voraussetzungen und Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament setzt die Aufwandsentschädigungen fest; der AStA kann Vorschläge machen.

(3) Für das Haushaltsjahr wird ein Ausgabetitel für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan veranschlagt. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieses Titels gezahlt.

§ 25 Reisekosten

(1) Reisekosten können erstattet werden, wenn der Studierendenschaft ein nachweisbarer Nutzen aus den Reisen erwächst und sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(2) Sie können nur erstattet werden, wenn die Dienstreise vorab beim AStA beantragt und durch die:den Vorsitzende:n oder die:den Finanzreferent:in genehmigt wurde. Niemand genehmigt die eigene Dienstreise.

(3) Es gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg nebst den dazugehörigen Vorschriften.

§ 26 Repräsentationsausgaben

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert vor allem bei den Bewirtungskosten besonders strenge Maßstäbe. Daher können bei rein internen Veranstaltungen hierfür keine Kosten erstattet werden. Für sonstige Veranstaltungen wird die Bewirtungsrichtlinie der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 27 Beschäftigte

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Dienst der Studierendenschaft sind nach den für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Einstellungen und Entlassungen von Beschäftigten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen und Mittel vom AStA beschlossen.

(3) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft ist Dienstvorgesetzte:r der Beschäftigten.

(4) Eine Aufgabenänderung welche eine Änderung der Stellenwertigkeit nach sich ziehen würde, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:34:23 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:34:23 UTC by Claude-MCP